



Vorsitzender des Ausschusses für  
Kultur und Medien  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Oliver Keymis MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4679**

A12

18 . Februar 2021

## Zuordnung einer Übertragungskapazität

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sieht in § 11 Absatz 1 vor, dass der Ministerpräsident Übertragungskapazitäten durch Verwaltungsakt zuordnet und den im Landtag zuständigen Ausschuss über die Zuordnung unterrichtet.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 ist der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) die nachstehende Übertragungskapazität für analogen Tonrundfunk zugeordnet worden.

Bielefeld                      103,0 MHz

Die Zuordnungsentscheidung erfolgte durch den Ministerpräsidenten.

Die dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehende Übertragungskapazität war zuvor gemäß § 11 Absatz 2 LMG NRW dem Westdeutschen Rundfunk Köln, dem Deutschlandradio und der LfM bekannt gegeben worden. Die Zuordnung erfolgte auf Antrag der LfM. Andere nach den Vorgaben des § 10 LMG NRW berücksichtigungsfähige Anträge lagen nicht vor.

Die LfM beabsichtigt die Übertragungskapazität zur programmlichen Nutzung im Rahmen eines landesweiten privaten Hörfunkprogrammes zuzuweisen.

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de

Die Zuordnung erfolgte mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2035.

Gegen die Zuordnung dieser Übertragungskapazität wurde weder von der LfM noch von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsakts Klage erhoben. Der Verwaltungsakt ist daher bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Nathanael Liminski  
Chef der Staatskanzlei des  
Landes Nordrhein-Westfalen